

§ 11 LPO I (Bayern) — Prüfungsberechtigte Personen

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungsberechtigt sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG) für die Fächer, für die sie die Lehrbefähigung besitzen, sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse.

(2) Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden:

1. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. Lehrbeauftragte,
4. sonstige nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige,
5. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
6. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität, an einer Kunsthochschule oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer Gesamthochschule aufweisen und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen,
7. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamte und Beamtinnen mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 hinaus verlängert werden.

(3) Die prüfungsberechtigten Personen werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit der Abnahme und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen beauftragt.

Zitiervorschlag: § 11 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/11>